

GZ: 3-850-2024 Luc/Thi
Betr.: Wassergebührenordnung

Leonding, 06.12.2024

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2024 die Wassergebührenverordnung wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 5. Dezember 2024 mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Leonding erlassen wird. Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl.Nr. 55/68 und 57/73 und des § 17 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. INr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Präambel

Die Stadtgemeinde Leonding ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadt zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den Bürgerinnen und Bürgern ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.

Die Stadtgemeinde Leonding legt deshalb die Abwasser- und Wassergebühren in einem hohen Maße verbrauchsbezogen aus, um für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen. Durch den sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser bzw. der umweltgerechten Entsorgung von Abwasser wird auch gewährleistet, dass mit den von der Stadt genutzten Quellen und Brunnen zur Wassergewinnung auch künftig das Auslangen gefunden wird.

§ 1

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der (die) Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner. Im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer, wenn eine eigene Bewertung als Superädifikat durch das Finanzamt erfolgt. Mehrere Grundstücke, die bescheidmässig zu einem gemeinsamen Bauplatz erklärt wurden, gelten als ein Grundstück (§ 3 Abs. 5 bleibt dadurch unberührt). Nicht als angeschossen im Sinn dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, angeschossen sind.
- (2) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zu ungeteilter Hand.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.
- (2) Bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken wird eine Mindestanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschrieben.
- (3) Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der baulichen Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals ist für alle an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter EUR 16,20 der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 2.592,00. Dies entspricht einer Fläche bis 160 m² der Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt EUR 2.592,00.

- (4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
- (a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
 - (b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen (jeweilige Außenflächen)
- (5) Bei Dach- und Kellergeschossen (Tiefgeschoss, Untergeschoss) sowie bei ausgebauten Dachräumen wird nur die Nutzfläche der zu Wohn-, oder gewerblichen Zwecken benützbaren Räume berücksichtigt. Zu den Wohnräumen zählen auch Hallenbäder sowie Sanitäreanlagen.
- (6) Bei Doppelhäusern und Reihenhäuseranlagen wird die Wasseranschlussgebühr für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet; auch dann, wenn mehrere Entsorgungsanlagen zu einem gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Wasserleitungssystem verbunden sind (bei Einheiten bis 160 m² ist die Mindestanschlussgebühr zu rechnen, darüber gemäß Abs. 1).
- (7) Zur Bemessungsgrundlage zählen nicht:
- (a) freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind und auch nicht gewerblichen Zwecken dienen;
 - (b) Garagen ohne Sanitäreanlagen
 - (c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen und Balkone (sofern diese nicht verglast sind) und Schwimmbäder im Freien;
 - (d) der öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie z. B. Hochbehälter, sowie Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen;
 - (e) die zur Abhaltung von Gottesdiensten der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmten kirchlichen Gebäude, Gebäudeteile bzw. Räumlichkeiten einschließlich der dazugehörigen Nebenräume (wie z.B. Sakristei, Abstellraum, Eingangshalle usw.);
 - (f) Pfarrsäle, welche überwiegend für kirchliche bzw. kulturelle Veranstaltungen verwendet werden, jedoch ohne Nebenräume;
 - (g) Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen;
 - (h) Sportheime der Leondinger Sportvereine, sofern sie einer Dachorganisation angehören, hinsichtlich jener Räumlichkeiten, die ausschließlich der Ausübung des Sportes dienen, ausgenommen Sanitäreanlagen, Clubräume, Aufenthaltsräume, Kantinen, Buffets, Umkleieräume, usw.;
 - (i) die unter Punkt d) bis h) angeführten Befreiungen erstrecken sich nicht auf die Mindestanschlussgebühr der in dieser Wassergebührenordnung vorgesehenen Anschlussgebühren. Bei einer Vergrößerung der Bemessungsgrundlage wird die der entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche in Anrechnung gebracht.

- (8) Die 1.000 m² bis einschließlich 25.000 m² übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 50 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die Wohn- oder Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden.

Die 25.000 m² übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 20 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die

- (a) Wohn- oder Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden; sowie
 - (b) Handelsflächen dienen, welche im Ausmaß von 50 % berücksichtigt werden.
- (9) Für den erstmaligen Anschluss einer Kleingartenanlage (Widmung Dauerkleingarten) ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 2 zu entrichten.

Bei Kleingartenanlagen wird die Wasseranschlussgebühr für jeden Dauerkleingarten gesondert gemäß § 3 Abs. 1 berechnet. Die Bemessungsgrundlage für jeden Dauerkleingarten beträgt mindestens 35 m².

Bei einer Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch die Errichtung von Dauerkleingärten wird die der berechneten Mindestgebühr entsprechenden Fläche in Anrechnung gebracht.

- (10) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Absatz (8) herangezogen.
- (11) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt nach den dem Bauverfahren zugrunde gelegten Einreichplänen; stehen solche nicht zur Verfügung, nach dem Naturmaß oder digital unter Verwendung eines Geoinformationssystems. Flächenmäßige Abweichungen von den Bauplänen im Zuge der Errichtung des Bauwerkes werden nach den Grundsätzen der Wasseranschlussergänzungsgebühr behandelt.
- (12) Die nach den Absätzen 3 bis 11 errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Neu-, Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Errichtung eines weiteren Bauwerkes bzw. späteren Anschlusses eines Bauwerkes sowie bei einer Verwendungszweckänderung und sonstigen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 ff in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem

bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 11 dieser Verordnung zu ermitteln.

- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasseranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 in jenem Ausmaß festzusetzen, die sich aus der Summe der Bemessungsgrundlagen (Flächen) für sämtliche angeschlossene Bauwerke nach Abzug der der entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechenden Bemessungsgrundlage (Fläche) ergibt.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Fertigstellung des Bauwerkes bzw. der Vollendung der sonstigen Veränderungen. Die Gebührenschuldner haben diese Veränderungen der Stadtgemeinde Leonding binnen einem Monat nach Vollendung mittels Fertigstellungsanzeige in der Fachabteilung für Bauen und Recht bzw. mittels Veränderungsanzeige gemäß Abs. 4 zu melden.
- (3) Die Feststellung der Benützung sowie der Fertigstellung des Bauwerks bzw. Vollendung sonstiger Veränderung erfolgt:
 - (a) durch Einbringung der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde oder
 - (b) gemäß § 6 dieser Verordnung oder
 - (c) aufgrund Überprüfung der amtlichen Meldedaten oder
 - (d) durch Überprüfung von Amts wegen

§ 6

Veränderungsanzeige

- (1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung, Ermäßigung und Vorschreibung der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige beim Stadtamt Leonding einzubringen. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum die Bauwerkseigentümer, haben eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbezugsgebühr in Höhe von EUR 2,18 pro m³, ab dem 01.01.2025, jedenfalls eine Mindestgebühr für 50 m³ in Höhe von EUR 109,00 zu entrichten.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des Vorjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Wasserzählergebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung der Wasserzähler eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:
Dimension (Dauerdurchfluss)

3 m ³ /h (4 m ³ /h)	EUR	44,3975
7 m ³ /h (10 m ³ /h)	EUR	52,4721
20 m ³ /h (16 m ³ /h)	EUR	82,0688
DN 50 (25 m ³ /h)	EUR	174,8899
DN 80 (63 m ³ /h)	EUR	215,2456
DN 100 (100 m ³ /h)	EUR	215,2456
DN 150 (250 m ³ /h)	EUR	499,1085
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 9

Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 10
Säumnisfolgen

Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 11
Fälligkeit

Auf die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren gemäß § 7 und § 8 sind monatliche Teilbeträge des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlungen jeweils zum 4. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

§ 12
Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 13
Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 3, § 7 und § 8 werden für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgesetzt.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. April 2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Kundgemacht: *06/24 wand*

Abgenommen: *23/24 wepser*